

Stadtverwaltung

Gestattung zur Nutzung von öffentlicher Fläche in der Stadt Colditz

(Zum 01.01.2011 hat sich die Stadt Colditz mit der ehemaligen Gemeinde Zschadraß sowie den Ortsteilen Leisenau, Schönbach, Sermuth und Zschetzsch der ehemaligen Gemeinde Großbothen zusammengeschlossen)

Der Piratenpartei Deutschland - Landesverband Sachsen

wird hiermit auf der Grundlage der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Colditz (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen folgende Erlaubnis erteilt:

Plakatierung als Wahlwerbung für die Bundestagswahl 2013. 20 Plakate, DIN A1.

Die Anbringung der Plakate hat im Stadtgebiet von Colditz sowie in den Ortsteilen Hohnbach, Lastau, Leisenau, Möseln, Schönbach, Sermuth und Zschetzsch ausschließlich mit Kabelbindern aus Kunststoff an den Masten der Straßenbeleuchtung (außer rustikale Altstadtleuchten) entlang der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in einer Mindesthöhe von zwei Metern ab Plakatunterkante zu erfolgen.

In den Ortsteilen Bockwitz, Collmen, Commichau, Erlbach, Erln, Hausdorf, Kaltenborn, Koltzschen, Maaschwitz, Meuselwitz, Podelwitz, Raschütz, Skoplau, Tanndorf, Terpitzsch, Zollwitz, Zschadraß und Zschirla dürfen die Plakate nur an den Masten aus Beton oder Holz angebracht werden. In diesen Ortsteilen ist es gestattet Wahlwerbung an Plakatständern aufzustellen.

In den Ortsteilen ohne Bundes-, Staats- und Kreisstraßen darf die Plakatierung nur entlang der Ortsdurchfahrtsstraße erfolgen.

Die Plakate sind in einem ordentlichen und ansehnlichen Zustand zu halten. Die Gestattung gilt nur für den Erlaubnisnehmer, sie ist bei Nichteinhaltung der Auflagen wiederrufbar und **vom 05.08.2013 bis 22.09.2013 gültig.**

Bitte die Plakate bis spätestens 03.10.2013 wieder entfernen.

Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Im Übrigen wird auf die Paragraphen der StVO und des SächsStrG hingewiesen.

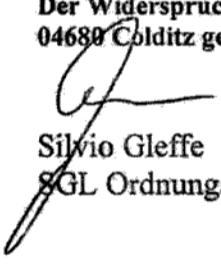
Für Schäden, die sich aus der Ausübung der Sondernutzung ergeben, übernimmt die Stadt Colditz keine Haftung.

Diese Gestattung zur Sondernutzung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie haben innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe die Möglichkeit, gegen diese Gestattung in Widerspruch zu gehen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt der Stadt Colditz, Markt 1, 04680 Colditz geltend zu machen.


Silvio Gleffe
SGL Ordnungsamt

Colditz, 07.05.2013